

# **SATZUNG der MODELL-SPORT-GRUPPE SIPPLINGEN**

## **§1**

### **Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen Modell-Sport-Gruppe Sipplingen (MSG). Er hat seinen Sitz in Sipplingen.

## **§2**

### **Zweck und Ziel:**

Die MSG ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellsports (Bau und Betrieb). Besonderes Gewicht wird hierbei auf die Jugendarbeit gelegt. Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet. Die Mitglieder dürfen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln der MSG erhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaige Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des Vereins.

## **§3**

### **Mitglieder und Mitgliedschaft:**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- erwachsenen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der MSG bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist. Die jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren; Schüler, Studenten, Auszubildenden, etc, unter 25 Jahren ) bilden die Jugendabteilung. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die MSG finanziell oder materiell zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um die MSG von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft bei der MBG muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Benachrichtigung.

## **§5**

### **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der MSG. Jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber der MSG, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand bei 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtbezahlung von einem Jahresbeitrag ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen der MSG, kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§6**

### **Aufnahmegebühr und Beiträge:**

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühr und Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

## **§7**

### **Verwendung der Beiträge und Gebühren:**

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse der MSG zu verwenden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden.

## **§8**

### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in zu beteiligen. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse der MSG zu befolgen. Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der Postlizenz und des Versicherungsschutzes) und der geltenden Flugplatzordnung gestattet. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern) hat im Geschäftsjahr eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Der Verein ist dem Deutschen Modellfliegerverband (DMFV) angeschlossen. Jedes Mitglied muss einen Versicherungsschutz nachweisen, der mindestens der Form 2 des DMFV-Versicherungsschutzes entspricht.

## **§10**

### **Die Organe der MSG:**

Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§11**

### **Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Abberufung des Vorstandes ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt ist. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung:**

Es findet jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten. Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie deren Ablauf sind in der Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§13**

### **Einrichtungen des Vereins:**

Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung. Auf Vorschlag der Jugendabteilung kann der Vorstand einen Jugendwart bestellen. Der Jugendwart ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Die Jugendabteilung führt keine eigene Kasse.

#### **§14**

##### **Satzungsänderungen:**

Satzungsänderungen erfolgen nur durch Mitgliederversammlungen. Für Satzungsänderungen müssen mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für eine Satzungsänderung genügt dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§15**

##### **Gerichtsstand:**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

#### **§16**

##### **Auflösung:**

Über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib des Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

#### **§17**

##### **Schlussbestimmungen:**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.02.1986 einstimmig beschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen werden.

Überlingen, den 17.02.1986

mit Änderungen vom 22. Juli 2003 , eingetragen vom Amtsregicht Überlingen, **VR 395**